EUROPASTADT
TRAUNREUT

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

(Musikschulgebührensatzung)

Vom 24. Juli 1997

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 23.06.1998 (Amtsblatt vom 29.06.1998)
2. Änderungssatzung vom 14.06.2000 (Amtsblatt vom 23.06.2000)
3. Änderungssatzung vom 22.11.2000 (Amtsblatt vom 24.11.2000)
4. Änderungssatzung vom 16.03.2001 (Amtsblatt vom 23.03.2001)
5. Änderungssatzung vom 08.05.2001 (Amtsblatt vom 14.05.2001)
6. Änderungssatzung vom 11.04.2003 (Amtsblatt vom 15.04.2003)
7. Änderungssatzung vom 15.03.2004 (Amtsblatt vom 17.03.2004)
8. Änderungssatzung vom 18.04.2005 (Amtsblatt vom 20.04.2005)
9. Änderungssatzung vom 09.05.2006 (Amtsblatt vom 11.05.2006)
10. Änderungssatzung vom 27.03.2009 (Amtsblatt vom 30.03.2009)
11. Änderungssatzung vom 05.03.2010 (Amtsblatt vom 09.03.2010)
12. Änderungssatzung vom 25.02.2011 (Amtsblatt vom 26.02.2011)
13. Änderungssatzung vom 22.03.2013 (Amtsblatt vom 26.03.2013)
14. Änderungssatzung vom 14.04.2014 (Amtsblatt vom 17./18.04.2014)
15. Änderungssatzung vom 23.04.2015 (Amtsblatt vom 25./26.04.2015)
16. Änderungssatzung vom 23.03.2016 (Amtsblatt vom 26.03.2016)
17. Änderungssatzung vom 05.05.2017 (Amtsblatt vom 11.05.2017)
18. Änderungssatzung vom 02.05.2018 (Amtsblatt vom 05.05.2018)
19. Änderungssatzung vom 15.04.2019 (Amtsblatt vom 17.04.2019)
20. Änderungssatzung vom 08.05.2020 (Amtsblatt vom 13.05.2020)
21. Änderungssatzung vom 27.05.2021 (Amtsblatt vom 29.05.2021)
22. Änderungssatzung vom 02.06.2022 (Amtsblatt vom 11.06.2022)
23. Änderungssatzung vom 06.06.2023 (Amtsblatt vom 12.07.2023)

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Traunreut erhebt für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Unterrichtsgebühren

(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung: Euro 485,--

b) musikalische Grundausbildung: Euro 582,--

c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -

- 30 Minuten:	Euro	1.940,--
- 45 Minuten:	Euro	2.908,--
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	498,--
- 30 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	249,--
- 30 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	150,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	746,--
- 45 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	373,--
- 45 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	224,--

d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht

bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht): Euro 1.940,--

e) Vokal- oder Instrumentalunterricht – Gruppenunterricht

bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.456,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	970,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	969,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten / Klassenmusizieren	Euro	645,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	726,--

f) Kammermusik / Hausmusik Euro 726,--

g) Orchester / Spielkreis Euro 290,--

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Der Unterricht findet in den Monaten September bis Juli statt; der Monat August ist unterrichtsfrei.

(3) Die Jahresgebühr ist in elf gleichen Monatsraten (Monate September bis Juli) zu entrichten; für den Monat August wird keine Gebühr (Monatsrate) erhoben. Bei Eintritt während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig ab dem Eintrittsmonat.

(4) Eine Veränderung der Zahl der Gruppenmitglieder während des Schuljahres hat keinen Einfluss auf durch Bescheid festgestellte Gebühren.

(5) Für jeden Schüler wird pro Schuljahr mit der ersten Monatsrate eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,-- Euro erhoben.

§ 3

Unterrichtsausfall

(1) Auf Veranlassung des Schülers ausfallende Stunden sind gebührenpflichtig.

(2) Bei längerer Krankheit des Schülers entfällt für die Dauer der Krankheit die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

(3) Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgegeben. Bei einem nicht durch den Schüler veranlassten Ausfall von mehr als 3 Unterrichtsstunden und unter der Voraussetzung, dass der Unterrichtsausfall nicht nachgeholt werden kann, wird auf Antrag die Gebühr nach § 2 anteilig zurück erstattet.

(4) Wird die persönliche Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aufgrund höherer Gewalt unmöglich, gilt die Erteilung von Musikschulunterricht für den betreffenden Zeitraum in Einzel- und Gruppenunterrichtsformen (bis 4 Schüler) mittels digitaler Unterrichtsformen im Internet als gleichwertiger Ersatz. Ensembles, Orchester, Musikalische Früherziehung und ähnliche Großgruppen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4

Gebühren bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss

(1) Bricht ein Schüler während des Schuljahres auf eigene Veranlassung seine Teilnahme am Unterricht ab, so ist die gesamte jährliche Unterrichtsgebühr zu zahlen. Auf Antrag kann auf die Entrichtung des bei Beendigung des Unterrichts noch nicht im Sinne von § 6 Satz 2 fälligen Gebührenanteils verzichtet werden, wenn zwingende persönliche Gründe (z.B. Wegzug, Dauererkrankung) gegeben sind. Über einen Antrag nach Satz 2 entscheidet die Schulleitung.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei einem Ausschluss vom Unterricht oder vom weiteren Schulbesuch.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer (Benutzer). Soweit dieser nicht volljährig ist, sind (ist) dessen Sorgeberechtigte(r) Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Unterrichtsbeginns. Die Monatsraten für die Monate September, Oktober und November sind am 10. November fällig. Die Monatsraten für die Monate Dezember bis Juli sind jeweils am 10. des Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Traunreut eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

(2) Bei Eintritt während des Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Eintrittsmonat.

§ 7

Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zum Unterrichtsbetrieb muss schriftlich auf dem von der Musikschule bereitgestellten Formblatt erfolgen.

(2) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

(3) Bei minderjährigen Schülern bedarf es hierzu bei der Anmeldung und Abmeldung jeweils der Unterschrift der Personensorgeberechtigen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft [1)].

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut Musikschulgebührensatzung) vom 24.05.1994, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 26.05.1994, geändert mit Satzung vom 25.07.1996, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 26.07.1996, außer Kraft.

Traunreut, 24. Juli 1997

STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister

[1)] Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24.07.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 25.07.1997). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.